

gütlichst Annehmung und  
nicht etwa dem polen; in über-  
gibt die Kosten der Einbringung  
dieser Güter dem Annehm-  
ungsberechtigten von der Gold-  
schatz Kammer bey seiner Pro-  
mille abstrich angerechnet sein.

Herr D. di Pauli.

No 22.

Präsident des Reichs d. d. 23<sup>ten</sup>  
Juli 1792, nach 6<sup>ten</sup> Januar  
J. G. in Folge dessen die ange-  
führte Resolution erlassen worden,  
inwiefern sich die im Anhang  
beifolgende vom 25<sup>ten</sup> Oct. d. J.  
gemachte Angabe gründet, des  
Herrn Friedrich Adolf Justizrat  
Ministerium von der H. H. obersten  
Justizstelle zur Einbringung  
des Besandes des Herrschaft  
Oberamtshausbuch nicht gemacht.  
Resoluzion nachfolgend erlassen  
worden.

Conclusum.

Wie der Präsident, des Reichs Präsident  
von Althaus oben zur Zeit, als  
noch als Justizrat in Wien war,  
den der H. H. obersten Justizstelle  
als Aufseher angerechnet in neulich  
Jahre, primär persönlich dessen  
dem der H. H. Oberamtshausbuch  
des Herrn Friedrich Adolf Justizrat  
Ministerium zu belegen, dem  
Magistern von dem Herrn Präsidenten  
Herr D. di Pauli übergeben, dass  
dem, mit demselben primär die  
sittliche Angabe vorfertigt mit  
dem Bestätigung, dass Herr Prä-  
sident, und abstrich auf dessen